

jedoch auf einen grundlegend wichtigen Fall hinweisen: der Preis eines Buches war dadurch übersteuert, daß der Vertreterapparat überzüchtet war. Die betreffende Firma beschäftigte Generalvertreter, Obervertreter, Untervertreter, Vertreter, Kontrolleure, Oberkontrolleure und Inspektoren. Der Hinweis darauf, daß durch den überhöhten Preis hundert Menschen Arbeit fänden, kann selbst in unserer Zeit, in der sich alle um die Arbeitsbeschaffung mühen, nicht zur Rechtfertigung einer Übersteuerung dienen. Eine solche Kalkulation ist volkswirtschaftlich absolut ungünstig und kann in ihren letzten Konsequenzen niemals von Erfolg für die Belebung der Allgemeinwirtschaft sein. Wir müssen an dem Grundprinzip festhalten, für dessen Durchführung sich die Beobachtungsstelle einsetzt: Der Preis des Buches soll dem Wert des Buches entsprechen. Es geht nicht an, daß der Volksgenosse, der sich ein Buch kaufen will, gezwungen ist, über den gerechtfertigten Preis hinaus einen ungünstig aufgeblähten Vertreterapparat zu bezahlen.

Mehr noch mußte beobachtet werden, daß sich die Verleger und Reisebuchhändler nicht an die Forderung der Firmenwahrheit halten. Es ist nicht angängig, daß ein Verleger ein Buch herstellt und seinen Preis bestimmt, und dann lediglich aus Werbezwecken den Namen eines Reisebuchhändlers anstelle seines eigenen Namens auf das Titelblatt setzt. Verantwortlich für die Herstellung des Buches und Festsetzung des Preises ist der Verleger, er muß dementsprechend auch den Schneid haben, in der Öffentlichkeit für das Buch und seinen Preis einzutreten und sich gegebenenfalls dafür verantwortlich machen lassen. Wir haben deshalb in einzelnen Fällen die Abänderung des Titelblattes verlangen müssen.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß die Beobachtungsstelle mit der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums eng zusammenarbeitet. Es ist Ihnen bekannt, daß vom Vorstand der Parteiamtlichen Prüfungskommission erst dann ein Werk nationalsozialistischen Inhalts, das durch den Reisebuchhandel vertrieben werden soll, den Unbedenklichkeitsvermerk erhält, nachdem es der Beobachtungsstelle zur Begutachtung vorgelegen hat. Jemand welche Gutachten, die die Beobachtungsstelle einzelnen Firmen über deren Verlagswerke ausstellt, dürfen jedoch auf keinen Fall zu Werbezwecken verwendet bzw. überhaupt dem Publikum zugänglich gemacht werden. Hiergegen muß ich ausdrücklich Verwahrung einlegen.

Eine besonders mißliebige Beobachtung möchte ich Ihrer Versammlung noch zur Kenntnis bringen: Es sind uns Bücher vorgelegt worden, welche — wie auf den ersten Blick zu sehen war — aus der Vorkriegszeit stammten. Das Bildmaterial war so veraltet, daß dieser Eindruck nicht einmal dem Laien verborgen bleiben konnte. An diese Bücher waren ein oder zwei Bogen neuester deutscher Geschichte gehetzt. Das Titelblatt trug dann einen Titel, der nur für die letzten Bogen zutraf. Der Preis war so berechnet, als ob das ganze Werk neu hergestellt worden wäre. Ich brauche zu diesem Bericht nichts hinzuzufügen. Es ist jedem von Ihnen klar, daß, abgesehen davon, daß eine solche Produktionsweise aufs schärfste verurteilt werden muß, durch derartige Bücher auch das Ansehen des Reisebuchhandels in der Öffentlichkeit stark geschädigt wird.

Die Arbeit der Beobachtungsstelle bezieht sich bekanntlich nicht nur darauf, die Preise der Bücher nachzuprüfen, sondern auch darauf, die Betriebsart im Auge zu behalten. Dadurch kommt es, daß die Fragen, die hier in Ihrem Kreis besprochen werden, ebenfalls in den Sitzungen der Beobachtungsstelle zur Sprache kommen. Die Bevollmächtigung hierzu geben die im letzter Zeit häufiger eintretenden Klagen über die Tätigkeit der Vertreter. Manche Vertreter benutzen noch immer Druckmittel oder versuchen, ihre Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Buchvertreter und in der Reichsschrifttumskammer dazu auszunutzen, um die Kunden zu täuschen. Dadurch kommen gelegentlich Bestellungen zustande, deren Gültigkeit zumindest zweifelhaft erscheint. In andern Fällen wurden Volksgenossen, die dem Vertreter nicht zu antworten verstehen, durch Redegewandtheit der Vertreter zu Abschlüssen verleitet, über deren Folgerungen sich der Kunde im Augenblick des Abschlusses nicht im klaren war. So hat beispielsweise ein Gärtner durch Überredung eines Vertreters ein anwanziges Lexikon in Halbleder bei Ratenzahlung von monatlich 3.— RM gekauft. Als der erste Band in seine Hände gelangte, wurde ihm klar, daß er sich der Firma gegenüber zu einer mehr als zehnjährigen Abzahlung von monatlich 3.— RM verpflichtet hatte. Zweifellos ist der Mann formaljuristisch an den Vertrag gebunden. Aber ebenso zweifellos ist jedem gesund und normal empfindenden Menschen klar, daß dieser Gärtner in Besangenheit unterschrieben hat und daß er mit einem solchen Lexikon nichts anfangen kann. In solchen Fällen muß erwartet werden, daß der Inhaber der betreffenden Reisefirma oder ihr verantwortlicher Geschäftsführer genügend soziales Empfinden besitzt, um auf sein formales

Recht zu verzichten und den Volksgenossen aus dem Vertrag zu lösen. Unser Hinweis auf die sozialen Verhältnisse hat erfreulicherweise in einzelnen Fällen genügt, um die betreffenden Firmen zur Aufhebung der Bestellung zu veranlassen. Ich richte an Sie den Appell, es nicht auf derartige Beschwerden ankommen zu lassen, sondern einlaufende Einsprüche selbständig in diesem Sinne zu entscheiden.

Veranlassung zu besonders heftigen Klagen gibt die wahllose Aushändigung der vorläufigen Ausweise, welche die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Buchvertreter bestimmungsgemäß den Firmen zur Verfügung stellt. Die Firmen haben die Möglichkeit, die vorläufigen Ausweise für begrenzte Zeit selbst auszustellen, derart ausgenutzt, daß ich mich berechtigt fühle, von einem Missbrauch zu sprechen. Es ist unzuträglich, wenn eine Firma ebensowiel ordentliche Vertreter hat, wie solche, die lediglich drei Wochen tätig sind und nachher wieder abspringen oder entlassen werden müssen. Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Buchvertreter hat heute mehr vorläufige Ausweise ausgegeben als ordentliche und klagt über einen unerträglichen Wechsel. Dies ist das äußere Zeichen dafür, daß die Auswahl unter den Vertretern absolut oberflächlich getroffen wird. Diese Vermutung wird durch die Beobachtung bestätigt, daß einzelne Firmeninhaber nicht einmal die Namen, ja nicht einmal die Anzahl der Vertreter kennen, die für sie tätig sind. Es kann allerdings nicht verlangt werden, daß eine etwa in Königsberg befindliche Firma einen in Bayern für sie tätigen Vertreter veranlaßt, sich vor Beginn seiner Arbeit in Königsberg vorzustellen. Der Firmeninhaber hat aber die Verpflichtung, einen zuverlässigen Stellvertreter in Bayern zu beschäftigen, der die Einstellung der Vertreter zu verantworten hat und die Beschäftigung ungeeigneter und unzuverlässiger Elemente verhindert. Der Firmeninhaber hat allerdings auch bei derartigen Entfernungen die Verpflichtung, sich über die für ihn tätigen Vertreter genau zu unterrichten. Auch dies ist eine Forderung, die keineswegs den Köpfen von Theoretikern entsprungen ist, sondern die immer wieder zur Stärkung des Ansehens des Reisebuchhandels gestellt werden muß. Sie schädigen sich durch nichts mehr als durch die Einstellung unzuverlässiger Vertreter.

Ich habe Ihnen in dem, was ich ausführte, das Wesentlichste aus den Beobachtungen berichtet, die wir in der Beobachtungsstelle für den Reisebuchhandel innerhalb eines halben Jahres machen mußten. Sie haben daraus ersehen, daß wir nicht nur beanstandend, sondern auch fördernd für den Reisebuchhandel tätig sind, ohne zu einer Werbezentralkraft für den Reisebuchhandel werden zu wollen. Sie wissen selbst genau, daß eine solche Stelle nur mit halbem Erfolg arbeiten kann, wenn die Drausenstehenden nicht in gleicher Gesinnung mitarbeiten. Ich brauche wohl nicht nochmals zu betonen, daß die Beobachtungsstelle nicht zum Selbstzweck arbeitet, sondern zum Besten des guten deutschen Buches, das im Reisebuchhandel vertrieben wird. Lassen Sie sich deshalb auch bei dieser Besprechung wieder aussordern, jeder an seiner Stelle und jeder durch seinen Vertreter für die einwandfreie Verbreitung des guten deutschen Buches in dem Bewußtsein tätig zu sein, im Dienste der Förderung deutscher Kultur zu stehen.

Mitteilung der Beobachtungsstelle für den Reisebuchhandel

Wir machen erneut darauf aufmerksam, daß auf Grund des § 1 der Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer vom 15. April 1934 (vgl. Börsenblatt Nr. 136 vom 14. Juni 1934) jedes Werk, das durch den Reisebuchhandel vertrieben wird, der Beobachtungsstelle, Leipzig C 1, Täubchenweg 17, ohne besondere Aufforderung zu melden ist. Die Meldung hat nach § 3 auf den von der Beobachtungsstelle anzufordernden Vordrucken zu erfolgen. Zu widerhandlungen gegen diese Durchführungsbestimmungen ziehen nach § 8 Ordnungsstrafen nach sich und können im Wiederholungsfalle zum Ausschluß aus der Reichsschrifttumskammer führen.

Meldepflichtig ist grundsätzlich der Verleger eines Werkes. Nur in den Fällen, in denen eine Reisebuchhandlung nach Übernahme des Restpostens eines Werkes für dieses den Verkaufspreis festsetzt und damit für ihn die Verantwortung trägt, hat die Anmeldung durch die betreffende Reisebuchhandlung zu erfolgen.

Wir bitten, diese Bestimmungen genauestens zu beachten.

Leipzig, den 26. November 1934.

Die Geschäftsstelle.

1043